



Abteilung Wasser  
Bundesamt für Umwelt

# Finanzierung von Massnahmen bei der Elimination von Spuren- stoffen bei Abwasseranlagen

## **Auswertung der Anhörung**

Objekt Nr. 7023.17  
Bern, 7. März 2016

**HUNZIKER** **BETATECH**

EINFACH.  
MEHR.  
IDEEN.

**Impressum:**

Projektname: Auswertung der Anhörung zur Vollzugshilfe ‚Finanzierung von Massnahmen bei der Elimination von Spurenstoffen bei Abwasseranlagen‘

Erstelldatum: 03. Februar 2016

Letzte Änderung: 7. März 2016

Autor: Hunziker Betatech AG  
Jubiläumsstrasse 93  
3005 Bern

Tel. 031 300 32 00

E-Mail: [bern@hunziker-betatech.ch](mailto:bern@hunziker-betatech.ch)

Vinitha Diggelmann  
Thomas Haltmeier

Datei:

Q:\Projekte\7000-7000-7023 BAFU\7023.17 BAFU Abgeltungsrichtlinie\5-Berichte und Präsentationen (BP)\7023.17-B014 Anhoerungsbericht\Version b\7023.17-B014b Anhoerungsbericht VHZEMV 160307.docx



## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>4</b>
1.1 Gegenstand der Anhörung	4
1.2 Vorgehen zur Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen	4
<b>2 Eingegangene Stellungnahmen</b>	<b>5</b>
<b>3 Allgemeine Beurteilung</b>	<b>6</b>
3.1 Zustimmungsgrad	6
3.2 Art der Änderungsanträge	7
<b>4 Erhebung der Abgabe</b>	<b>8</b>
4.1 Allgemeines	8
4.2 Erhebung und Meldung angeschlossener Einwohnerinnen und Einwohner	8
4.3 Abgabebefreiung	8
4.4 Weitere Anträge zur Erhebung der Abgabe	8
<b>5 Abgeltung von Massnahmen</b>	<b>9</b>
5.1 Allgemeines	9
5.2 Abgeltungsberechtigte Massnahmen	9
5.3 Abgeltungsberechtigte Kosten	9
5.4 Verfahren zur Gewährung von Abgeltungen	10
5.5 Weitere Anträge zur Abgeltung von Massnahmen	10
<b>6 Weitere Themen</b>	<b>11</b>
6.1 Rechtliche Grundlagen	11
6.2 Nicht die Vollzugshilfe betreffende Anträge	11
6.3 Redaktionelle Anträge	11
<b>Beilage</b>	<b>11</b>





## Zusammenfassung

Das BAFU hat die Vollzugshilfe ‚Finanzierung von Massnahmen bei der Elimination von Spurenstoffen bei Abwasseranlagen‘ am 6. November 2015 bis am 11. Januar 2016 bei den kantonalen Vollzugsbehörden und Fachverbänden in Anhörung gegeben. Insgesamt sind 26 Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden in 209 einzelne Änderungsanträge unterteilt, thematisch sortiert und hinsichtlich ihres Zustimmungsgrads und ihrer Art kategorisiert.

Die Vollzugshilfe als Ganzes wird grundsätzlich positiv beurteilt. Auf volle Zustimmung trifft die Vollzugshilfe bei 8 Kantonen und auf Zustimmung mit Einschränkungen bei 11 Kantonen. Die Beurteilung zweier Verbände enthalten positive und negative Elemente. Die übrigen 5 Anhörungsteilnehmer äussern sich nicht zur Vollzugshilfe als Ganzes. Es wird ersichtlich, dass die Beurteilung der Kantone positiver ist als diejenige der Fachverbände und des Abwasserverbands.

Es wurden vorwiegend Anpassungen bezüglich einzelner Aspekte der Vollzugshilfe verlangt (z.B. Anrechenbarkeit von Studien). Einige Änderungsanträge wurden mehrfach gestellt. Es konnten jedoch keine Änderungsanträge identifiziert werden, welche von einer Mehrheit der Anhörungsteilnehmer getragen werden.

Die häufigsten Rückmeldungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Zur **Erhebung der Einwohner** werden vor allem kleinere Anpassungen in der Darstellung (z.B. Abbildung 2) und Vereinfachungen gewünscht.
- Bei der **Abgabebefreiung** wünschen einige, dass es für Ableitungen in ein Fließgewässer mit grosser Verdünnung des Abwassers keine Abgabebefreiung geben soll. Hingegen hätten andere gerne, dass bei freiwilligen Massnahmen eine Abgabebefreiung möglich ist.
- Im Zusammenhang mit den **abgeltungsberechtigten Massnahmen** werden vor allem ein flexibler Umgang mit den Schwellenwerten und ausführlichere Erläuterungen im Umgang mit Abwasserreinigungsanlagen mit mehr als 1'000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern gewünscht.
- Bei den **abgeltungsberechtigten Kosten** sind hauptsächlich Änderungsanträge eingegangen, die darum bitten, dass mehr Aufwendungen und Anlagen anrechenbar sind.
- Und beim **Verfahren zur Gewährung von Abgeltungen** hätten mehrere Kantone gerne eine verbindliche Stellungnahme des BAFU zur Planung des Kantons.

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Gegenstand der Anhörung

Durch den Ausbau ausgewählter Abwasserreinigungsanlagen (ARA) soll der Eintrag von organischen Spurenstoffen in die Gewässer verringert werden. Das Parlament hat mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) der Schaffung einer gesamtschweizerischen Finanzierung dieser Massnahmen am 21. März 2014 zugestimmt. Diese Bestimmungen sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Zur Finanzierung der Massnahmen wird bei allen ARA eine Abgabe von maximal 9 Franken pro angeschlossene Einwohnerin bzw. angeschlossenen Einwohner ( $E_{ang}$ ) in Rechnung gestellt.

Die Vollzugshilfe ‚Finanzierung von Massnahmen bei der Elimination von Spurenstoffen bei Abwasseranlagen‘ des BAFU richtet sich primär an die kantonalen Vollzugsbehörden sowie an die Inhaber von zentralen ARA. Sie soll die gesetzlichen Vorgaben bzw. die für die Finanzierung relevanten Abläufe verständlich darstellen und Rechtsbegriffe konkretisieren. Die Vollzugshilfe erläutert, wie die gesamtschweizerische Abgabe erhoben wird und wer dabei welche Aufgaben hat. Zudem präzisiert sie, welche Massnahmen abgeltungsberechtigt sind und zeigt das Verfahren bei der Gewährung von Abgeltungen auf.

Das BAFU hat die Vollzugshilfe am 6. November 2015 bis am 11. Januar 2016 bei den kantonalen Vollzugsbehörden sowie bei Fachverbänden in Anhörung gegeben. Der Bericht beschreibt die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und stellt die Ergebnisse dar.

## 1.2 Vorgehen zur Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in einzelne Änderungsanträge unterteilt. Diese wurden thematisch geordnet und hinsichtlich der folgenden zwei Aspekte kategorisiert:

- Zustimmungsgrad
  - Volle Zustimmung
  - Zustimmung mit Einschränkungen. (= Ja, aber...)
  - Positive und negative Elemente
  - Ablehnung mit Einschränkungen (= Nein, ausser...)
  - Volle Ablehnung
  
- Art
  - Ergänzung gewünscht
  - Anpassung gewünscht
  - Änderungsantrag basiert auf einem Missverständnis (= Vollzugshilfetext wurde missverstanden)
  - Änderungsantrag zu den Bestimmungen des GSchG<sup>1</sup> / der GSchV<sup>2</sup>
  - Nicht die Vollzugshilfe betreffend
  - Keine Wertung oder positive Rückmeldung

---

<sup>1</sup> GSchG: Gewässerschutzgesetz

<sup>2</sup> GSchV: Gewässerschutzverordnung

---



## 2 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt haben 22 kantonale Vollzugsbehörden, 3 Fachverbände und 1 Abwasserverband eine Stellungnahme abgegeben. Diese Anhörungsteilnehmer sind nachfolgend aufgeführt. Von den eingeladenen Adressaten haben 4 Kantone keine Stellungnahme eingereicht (AI, BS, GR, SH).

Die 26 eingegangenen Stellungnahmen wurden in insgesamt 209 einzelne Änderungsanträge unterteilt. Diese wurden thematisch sortiert und hinsichtlich ihres Zustimmungsgrads und ihrer Art kategorisiert.

**Tabelle 1:** Liste der Anhörungsteilnehmer

Abkürzung	Kantonale Vollzugsbehörde / Verband
AG	Abteilung für Umwelt, Kanton Aargau
AR	Amt für Umwelt, Kanton Appenzell Ausserrhoden
BE	Amt für Wasser und Abfall, Kanton Bern
BL	Amt für Umweltschutz und Energie, Kanton Basel-Landschaft
FR	Service de l'environnement, Etat de Fribourg
GE	Direction générale de l'eau, République et Canton de Genève
GL	Fachstelle Gewässerschutz, Kanton Glarus
JU	Département de l'environnement et de l'équipement, République et Canton du Jura
LU	Umwelt + Energie, Kanton Luzern
NE	Service de l'énergie et de l'environnement, République et Canton de Neuchâtel
NW	Amt für Umwelt, Kanton Nidwalden
OW	Abteilung Umwelt, Kanton Obwalden
SG	Amt für Umwelt und Energie, Kanton St. Gallen
SO	Amt für Umwelt, Kanton Solothurn
SZ	Amt für Umweltschutz, Kanton Schwyz
TI	Sezione per la protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo, Repubblica e Cantone Ticino
TG	Amt für Umwelt, Kanton Thurgau
UR	Amt für Umweltschutz, Kanton Uri
VD	Direction générale de l'environnement, Canton de Vaud
VS	Service de la protection de l'environnement, Canton du Valais
ZG	Amt für Umweltschutz, Kanton Zug
ZH	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Kanton Zürich
ERFA	Schweizer Grosskläranlagen
OKI	Organisation Kommunale Infrastruktur
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
ARA Thunersee	ARA Thunersee

### 3 Allgemeine Beurteilung

#### 3.1 Zustimmungsgrad

Die Vollzugshilfe als Ganzes wird grundsätzlich positiv beurteilt (Abbildung 1, Balken: Gesamt). Insgesamt äussern sich 18 Kantone und 3 Verbände dazu. Auf volle Zustimmung trifft die Vollzugshilfe bei 8 Kantonen (GL, NE, NW, UR, VS, ZG, SO, TI). 11 Kantone und Verbände (AR, BE; BL, FR, JU, LU, OW, SG, TG, ZH, VSA) äussern sich zustimmend mit Einschränkungen. Und zwei Anhörungsteilnehmer (ARA Thunersee, ERFA) bewerten die Vollzugshilfe mit positiven und negativen Elementen. Die übrigen 5 Anhörungsteilnehmer (AG, GE, SZ, VD, OKI) äussern sich nicht zur Vollzugshilfe als Ganzes. Es wird ersichtlich, dass die Beurteilung der Kantone positiver ist als diejenige der Fachverbände und des Abwasserverbands.

Des Weiteren nehmen die Anhörungsteilnehmer zu einzelnen Themen Stellung. Am meisten Änderungsanträge gibt es zur Erhebung angeschlossener Einwohner, zur Abgabebefreiung, zu den abgeltungsberechtigten Massnahmen, zu den abgeltungsberechtigten Kosten und zum Verfahren zur Gewährung von Abgeltungen.

Die Änderungsanträge ersuchen vorwiegend um die Anpassung einzelner Elemente der Vollzugshilfe (z.B. Anrechenbarkeit von Studien). Einige Änderungsanträge wurden mehrfach gestellt. Es konnten jedoch keine Änderungsanträge identifiziert werden, welche von einer Mehrheit der Anhörungsteilnehmer getragen werden (max. Anzahl identischer Anträge: 8).

Der Zustimmungsgrad der thematisch sortierten Änderungsanträge ist in Abbildung 1 dargestellt und wird in den nachfolgenden Kapiteln behandelt.

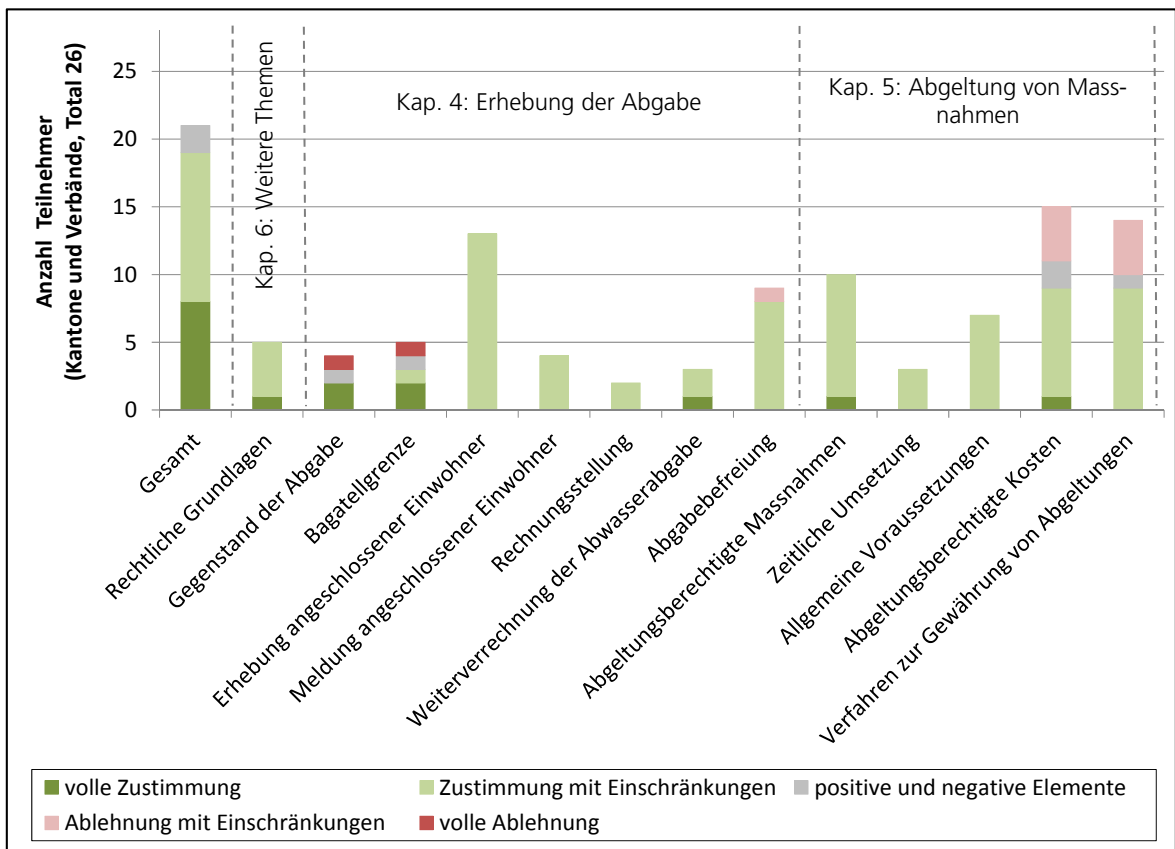


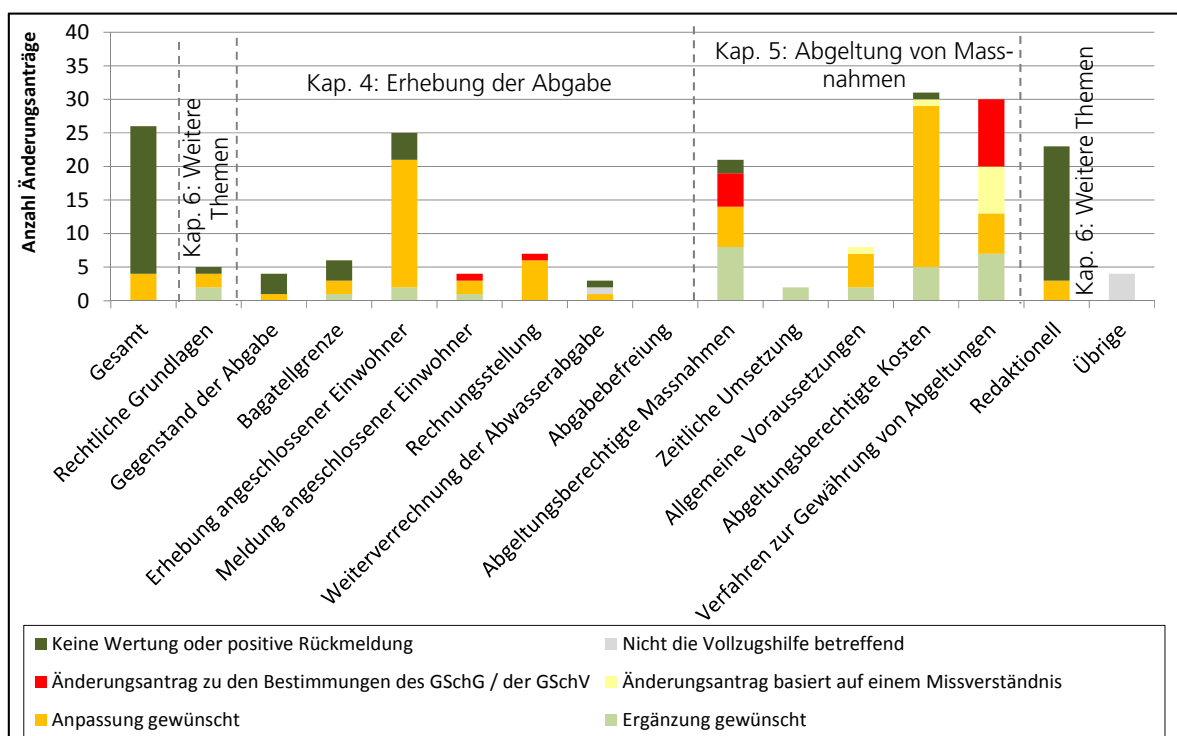
Abbildung 1: Zustimmungsgrad der thematisch sortierten Änderungsanträge.



### 3.2 Art der Änderungsanträge

Zusätzlich zum Zustimmungsgrad wurden die Änderungsanträge auch hinsichtlich ihrer Art kategorisiert (Abbildung 2). Die meisten Änderungsanträge wünschen Anpassungen oder Ergänzungen einzelner Elemente der Vollzugshilfe.

Bei den Themen, zu welchen am meisten Anträge eingegangen sind, zeigen sich klare Unterschiede in der Art der Anträge. Zur Erhebung der Einwohner werden vor allem kleinere Anpassungen in der Darstellung (z.B. Abbildung 2) und Vereinfachungen gewünscht. Bei der Abgabebefreiung hingegen betreffen die Änderungsanträge vor allem die Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) bzw. der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Bei den abgeltungsberechtigten Kosten wiederum sind hauptsächlich Änderungsanträge eingegangen, die wünschen, dass mehr Aufwendungen und Anlagen anrechenbar sind. Und beim Verfahren zur Gewährung von Abgeltungen gibt es, neben gewünschten Anpassungen und Ergänzungen (rund 50%), Änderungsanträge zu den Bestimmungen des GSchG bzw. der GSchV, und solche, die sich dadurch ergeben haben, dass der Vollzugshilfetext missverstanden wurde.



**Abbildung 2:** Art der thematisch sortierten Änderungsanträge.

## **4 Erhebung der Abgabe**

### **4.1 Allgemeines**

Die Stellungnahmen zum Kapitel ‚Erhebung der Abgabe‘ betreffen vorwiegend die Themen Erhebung und Meldung der angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner (Kap. 4.2) sowie die Abgabebefreiung (Kap. 4.3). Auf diese Themen wird in den nachfolgenden Kapiteln vertieft eingegangen. Weitere Themen (z.B. zur Bagatellgrenze), zu welchen weniger Stellungnahmen eingegangen sind, sind im Kap. 4.4 zusammengefasst.

### **4.2 Erhebung und Meldung angeschlossener Einwohnerinnen und Einwohner**

Zur Erhebung und Meldung der angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner nehmen 14 Kantone und Verbände Stellung (AG, AR, FR, LU, SO, TI, TG, VD, ZG, ZH, ERFA, OKI, VSA, ARA Thunersee). Sowohl die Kantone als auch die Fachverbände äussern sich vorwiegend zustimmend mit konkreten Änderungsanträgen.

Die von mehreren Teilnehmern angebrachten Änderungsanträge betreffen die Korrektur, die Vereinfachung und Vereinheitlichung von einzelnen Elementen des Kapitels ‚Erhebung der Abgabe‘. Mehrere Kantone und Verbände (AG, AR, LU, TI, TG, VD, ERFA, VSA) weisen darauf hin, dass die Abbildung 2 ‚Prozess zur Meldung der angeschlossenen Einwohner‘ mit einem Kästchen in der Spalte A-RA/Gemeinden im Bereich ‚Meldung der Eang‘ ergänzt werden sollte. Zudem wird mehrmals der Wunsch geäussert, die Mustervorlage im Anhang der Vollzugshilfe zu vereinfachen (AR, LU, TG, OKI, SO). Und einige Antragssteller (TI, ZH, VSA) wünschen, dass die Häufigkeit der Erhebung der angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner im Kapitel 5.2.4 der Vollzugshilfe vereinheitlicht wird.

Einzelne Meldungen bitten darüber hinaus um die Anpassung der Fristen zur Meldung der angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner (VD), das Aufführen der rechtlichen Grundlage zur Schätzung der Einwohnerzahl durch die kantonale Vollzugsbehörde (AG) und die Meldung der Einwohnerzahl direkt ans BAFU (ZG). Der Kanton Zürich schlägt ausserdem eine Ergänzung zur Erhebung der angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner bei kantonsüberschreitenden ARA vor. Und der Kanton Freiburg macht einen Vorschlag, wie das Wachstum der Wohnbevölkerung und die Einwohnerzahl bei Nichtmeldung geschätzt werden können.

### **4.3 Abgabebefreiung**

Es äussern sich 9 Kantone und ein Verband (AG, AR, BE, FR, LU, TG, VD, ZH, VSA) zum Thema Abgabebefreiung. Das Thema trifft im Grundsatz bei den Kantonen ebenso wie beim Verband auf Zustimmung. Lediglich zu einigen Punkten, die mehrheitlich bereits im Gewässerschutzgesetz bzw. in der Gewässerschutzverordnung geregelt sind, wurden Änderungsanträge formuliert und Präzisierungen gewünscht.

Einige Anhörungsteilnehmer (AR, TG, ZH) wünschen, dass es für Ableitungen in ein Fließgewässer mit grosser Verdünnung des Abwassers keine Abgabebefreiung geben soll. Des Weiteren wünschen bei freiwilligen Massnahmen zur Elimination organischer Spurenstoffe zwei Kantone (VD, FR: im Ausnahmefall) eine Abgabebefreiung und der VSA eine Präzisierung des Vollzugshilfetextes. Zwei Kantone und ein Verband (AG, BE, VSA) bitten zudem, für die Einreichung der Schlussabrechnung mehr Zeit einzuräumen. Der Kanton Luzern ersucht um ausführlichere Erläuterungen bei Kombinationen verschiedener Massnahmen.

### **4.4 Weitere Anträge zur Erhebung der Abgabe**

Die Anhörungsteilnehmer nehmen in geringerer Anzahl auch zu weiteren Themen des Kapitels ‚Erhebung der Abgabe‘ Stellung.

---

Die Rechnungsstellung und Weiterverrechnung der Abwasserabgabe stösst, so wie sie angedacht ist, auf Zustimmung. Neben einer gewünschten Ergänzung und Präzisierung wird vom Kanton Appenzell Ausserrhoden seitens BAFU eine unterstützende Kommunikation gewünscht. Bei der Rechnungsstellung wird vom VSA um die Möglichkeit der Zahlung in zwei Raten gebeten. Und der Kanton Obwalden fragt nach der Möglichkeit der Gebührenverfügung durch die Gemeinden bei Streitigkeiten.

Die Bagatellgrenze trifft grundsätzlich auf Zustimmung (insbesondere BE, LU). Die Kantone Waadt und Jura äussern ihre Bedenken zur Bagatellgrenze und wünschen deren Verzicht (VD) oder eine Bagatellgrenze pro Kanton (JU).

## **5 Abgeltung von Massnahmen**

### **5.1 Allgemeines**

Die Änderungsanträge zum Kapitel ‚Abgeltung von Massnahmen‘ betreffen vorwiegend die Themen abgeltungsberechtigte Massnahmen (Kap. 5.2), abgeltungsberechtigte Kosten (Kap. 5.3) und Verfahren zur Gewährung von Abgeltungen (Kap. 5.4). Diese Änderungsanträge sind in den nachfolgenden Kapiteln detailliert beschrieben. Änderungsanträge zu anderen Themen (z.B. zeitliche Umsetzung), welche in geringerer Anzahl eingegangen sind, sind im Kap. 5.5 zusammengefasst.

### **5.2 Abgeltungsberechtigte Massnahmen**

Zu den abgeltungsberechtigten Massnahmen nehmen 10 Kantone und Verbände (AG, AR, BE, FR, LU, SG, VD, ZG, ZH, VSA) Stellung. Sowohl die Kantone als auch der VSA äussern sich vorwiegend positiv. Sie haben jedoch folgende Präzisierungs- und Änderungswünsche angebracht.

Einige Anhörungsteilnehmer (AG, FR, ZH, VSA) wünschen einen flexiblen Umgang mit den Schwellenwerten ( $E_{\text{ang}}$ , Abwasseranteil) bzw. mit den Fristen zu deren Erreichung.

Zudem wünschen einige Kantone ausführlichere Erläuterungen im Umgang mit Abwasserreinigungsanlagen mit mehr als 1'000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern (AG, LU, ZG, VD). Vor allem zur Berechnung des Abwasseranteils (> 5%) in Seen und zum Begriff ‚ökologisch relevant‘ hätten sie gerne eine Erörterung.

Es sind mehrere Anträge, welche die Abgeltungsberechtigung von Kanalisationen betreffen, eingegangen. Einige wünschen, dass Ableitungen in ein Fließgewässer mit einer grossen Verdünnung des Abwassers (BE, SG) und Verbindungsleitungen an ARA ohne Stufe zur Elimination organischer Spurenstoffe (VD) nicht abgeltungsberechtigt sind. Andere (ZH, LU) möchten, dass präzisiert wird, ob diese Ableitungen abgeltungsberechtigt sind.

Die Kantone Zürich und Waadt ersuchen ausserdem um die Möglichkeit gestaffelter Abgeltungen (z.B. Erweiterung EMV-Stufe beim Anschluss einer ARA). Und der Kanton Appenzell Ausserrhoden wünscht sich Abgeltungen für freiwillige Massnahmen bei einem ausreichenden Fondsstand.

### **5.3 Abgeltungsberechtigte Kosten**

Am meisten Änderungsanträge sind zu den abgeltungsberechtigten Kosten eingegangen. Insgesamt haben sich 15 Anhörungsteilnehmer dazu geäussert (AG, AR, BE, LU, NE, OW, SG, TG, VD, ZG, ZH, ERFA, OKI, VSA, ARA Thunersee).

Die Anhörungsteilnehmer, welche sich zu den abgeltungsberechtigten Kosten äussern, wünschen häufig eine grosszügigere Anrechenbarkeit von Aufwendungen und / oder Anlagen, wie z.B. Studien vor dem Vorprojekt (z.B. AR, NE, OKI, VSA), Landerwerb (ZG, OW, ERFA, AR), Eigenleistungen (VSA, OKI), Abbrüche und Wiederinstandstellungskosten (OW, ZG, OKI), Zufahrtsstrassen und Umgebungsarbeiten

(SG, ZG, OKI, ERFA, ARA Thunersee). Ausserdem schlägt der VSA vor, das Testverfahren zur Eignungsprüfung eines Abwassers für eine Ozonung zu den anrechenbaren Kosten zu zählen und die Anrechenbarkeit von Pilotanlagen aufzuführen. Der Kanton Neuenburg und der VSA wünschen darüber hinaus, dass Rechenanlagen zum Schutz von Pumpwerken (VSA) und Sonderbauwerke (NE) ebenfalls abgeltungsberechtigt sein sollen.

Einzelne Kantone beantragen die Streichung einzelner Grundsätze zur Bestimmung der anrechenbaren Kosten. Die Kantone Aargau und Zürich wünschen, dass der Grundsatz zur Anrechenbarkeit bei Mehrfachnutzungen präzisiert wird (AG) bzw. gestrichen wird (ZH). Der Kanton St. Gallen hätte gern, dass der Grundsatz gestrichen wird, der die Abgeltungsberechtigung für die Anpassung bestehender Anlagenteile, die nicht direkt für die Elimination organischer Spurenstoffe erforderlich sind, ausschliesst.

Einige Anhörungsteilnehmer (LU, ZH, VSA) möchten gerne wissen, ob die Formel zur Bestimmung des Kostendachs der anrechenbaren Kosten von Kanalisationen der Teuerung angepasst wird, und welcher Wert (heutiger oder zukünftiger) unter  $EW_{Dim}$  zu verstehen ist. Der Kanton Waadt wünscht, dass die anrechenbaren Kosten für die Kanalisation anhand der effektiven Kosten einer Stufe zur Elimination von organischen Spurenstoffen ermittelt werden.

#### **5.4 Verfahren zur Gewährung von Abgeltungen**

Zum Verfahren zur Gewährung von Abgeltungen nehmen 13 Anhörungsteilnehmer Stellung (AG, BE, BL, FR, LU, SZ, VD, ZG, ZH, ERFA, OKI, VSA, ARA Thunersee). Ein Drittel der Änderungsanträge betreffen die Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bzw. der Gewässerschutzverordnung. Und etwas mehr als ein Fünftel der Änderungsanträge rühren daher, dass der Vollzugshilfetext missverstanden wurde.

Einige Kantone (AG, FR, LU, ZG, ZH) wünschen sich eine verbindliche Stellungnahme des BAFU zur Planung des Kantons. Der Kanton Zürich hätte gerne, dass die Beurteilungskompetenz zur Abgeltungsberechtigung beim Kanton liegt.

Drei Verbände (ERFA, OKI, ARA Thunersee) bitten darum, das Verfahren, insbesondere beim Schritt Anhörung / Anordnung, einfacher darzustellen und die Zuständigkeiten klarer zu formulieren. Der Kanton Bern wünscht, auch den Schritt Kreditgenehmigung vor dem Gesuch für Bundesabgeltungen aufzuführen.

Einige Anhörungsteilnehmer haben Fragen (wie z.B. wann eine Massnahme mangelhaft erfüllt ist) und Vorschläge (wie z.B. die Prüfung der Schlussabrechnung nur durch das BAFU (nicht durch den Kanton) vorzusehen) zum Verfahren zur Gewährung von Abgeltungen formuliert.

#### **5.5 Weitere Anträge zur Abgeltung von Massnahmen**

Zusätzlich zu den oben vertieft behandelten Themen sind wenige Änderungsanträge zu den abzugebenden Unterlagen, zur zeitlichen Umsetzung und zu den allgemeinen Voraussetzungen eingegangen.

Es werden verschiedene Anträge zu den abzugebenden Unterlagen gestellt. Es wird gewünscht, dass konkretere Angaben zu den Unterlagen gemacht werden (BE, FR), dass die Auswirkungen auf andere Sektoren der Wasserwirtschaft nicht in jedem Fall aufgezeigt werden müssen (FR, TG), dass detaillierte Ausführungen zum Umgang mit rückwirkenden Abgeltungen gemacht werden (VD, SZ), und dass beim Anhörungsdossier nicht zwingend ein Vorprojekt abgegeben werden muss (TG).

Im Zusammenhang mit der zeitlichen Umsetzung der Massnahmen wünschen zwei Anhörungsteilnehmer (ZH, VSA), dass präzisiert wird, wann eine Massnahme als umgesetzt gilt. Ausserdem erachten sie 5 Jahre Umsetzungsfrist als zu knapp.

---



Zu den allgemeinen Voraussetzungen werden seitens dreier Verbände Vorschläge zur Anpassung der Erläuterungen formuliert (ERFA, OKI, ARA Thunersee). Von weiteren Anhörungsteilnehmern werden zudem Fragen zur Prüfung der Massnahmen an der Quelle (TG), zur Prüfung des Wirtschaftlichkeitskriteriums und zum Umgang mit Zusammenschlüssen (VD) gestellt.

## **6 Weitere Themen**

### **6.1 Rechtliche Grundlagen**

Grundsätzlich trifft das Kapitel ‚Rechtliche Grundlagen‘ auf Zustimmung. Zwei Verbände schlagen eine tabellarische Übersicht der Rechtsartikel vor (ERFA, ARA Thunersee). Ausserdem wird vorgeschlagen, die rechtlichen Grundlagen mit der Meldepflicht der ARA-Inhaber gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. b GSchV (ZH) sowie der Volkszählungsverordnung (VSA) zu ergänzen.

### **6.2 Nicht die Vollzugshilfe betreffende Anträge**

Vier eingegangene Anträge betreffen nicht direkt den Inhalt der Vollzugshilfe. Der Kanton Schwyz beispielsweise möchte Informationen zur Abgeltungsberechtigung in einem konkreten Fall. Der Kanton Waadt wünscht, dass die Gleichbehandlung aller Kantone bei rückwirkenden Abgeltungen sichergestellt wird. Dem Kanton Thurgau ist es wichtig, dass nicht unbedingt die billigsten, sondern die besten Lösungen umgesetzt werden. Und der Kanton Tessin weist darauf hin, dass er sich gewünscht hätte, dass die Vollzugshilfe etwas früher publiziert worden wäre.

### **6.3 Redaktionelle Anträge**

Insgesamt ist in 16 Änderungsanträgen auf Schreib- und Tippfehlern hingewiesen worden. In weiteren 7 Änderungsanträgen werden Formulierungsanpassungen vorgeschlagen oder Anpassungen (z.B. Kürzungen) zur Berichtsstruktur gewünscht.

## **Beilage**

1. Gesamtüberblick der Anhörung







BAFU, Abteilung Wasser

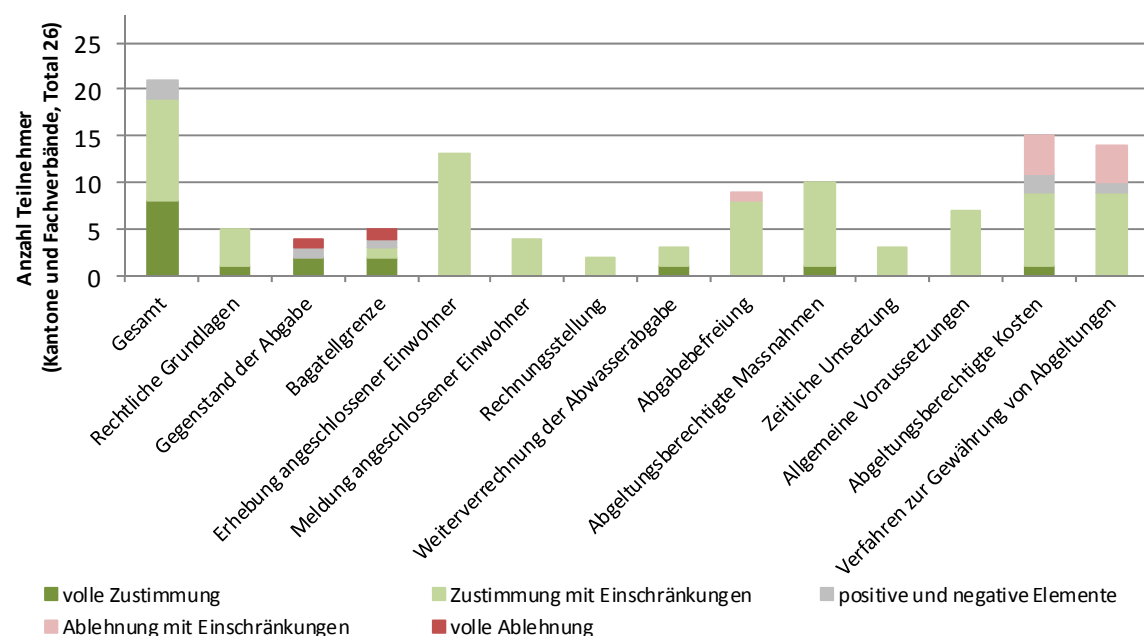
## Auswertung der Anhörung

### Beilage 1

Gesamtüberblick der Anhörung



## Gesamtüberblick der Anhörung



Abk.	Bezeichnung	Sprache	Gesamt	Rechtliche Grundlagen	Gegenstand der Abgabe	Bagatellgrenze	Erhebung angeschlossener Einwohner	Meldung angeschlossener Einwohner	Rechnungsstellung	Weiterverrechnung der Abwasserabgabe	Abgabebefreiung	Abgeltungsberechtigte Massnahmen	Zeitliche Umsetzung	Allgemeine Voraussetzungen	Abgeltungsberechtigte Kosten	Verfahren zur Gewährung von Abgeltungen	209 Anzahl Änderungswünsche (inkl. Redaktionell und Übrige)
Kt. AG	Abteilung für Umwelt, Kanton Aargau	d				2	2			2	2				2	2	9
Kt. AR	Amt für Umwelt, Kanton Appenzell Ausserrhoden	d	2			2			2	2	1				2		12
Kt. BE	Amt für Wasser und Abfall, Kanton Bern	d	2		1					2	2				1	2	10
Kt. BL	Amt für Umweltschutz und Energie, Kanton Basel-Landschaft	d	2													4	2
Kt. FR	Service de l'environnement, Etat de Fribourg	f	2			2	2			2	2	2				2	17
Kt. GE	Direction générale de l'eau, République et Canton de Genève	f															0
Kt. GL	Fachstelle Gewässerschutz, Kanton Glarus	d	1														1
Kt. JU	Département de l'environnement et de l'équipement, République et Canton du Jura	f	2	3	3												5
Kt. LU	Umwelt + Energie, Kanton Luzern	d	2		1	2			1	2	2				2	2	11
Kt. NE	Service de l'énergie et de l'environnement, République et Canton de Neuchâtel	f	1												2		3
Kt. NW	Amt für Umwelt, Kanton Nidwalden	d	1														1
Kt. OW	Abteilung Umwelt, Kanton Obwalden	d	2					2							3		7
Kt. SG	Amt für Umwelt und Energie, Kanton St. Gallen	d	2								2				4		4
Kt. SO	Amt für Umwelt, Kanton Solothurn	d	1			2											3
Kt. SZ	Amt für Umweltschutz, Kanton Schwyz	d													2		2
Kt. TI	Sezione per la protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo, Repubblica e Cantone Ticino	i	1	1		2	2		2								6
Kt. TG	Amt für Umwelt, Kanton Thurgau	d	2			2				2				2	2	2	9
Kt. UR	Amt für Umweltschutz, Kanton Uri	d	1														1
Kt. VD	Direction générale de l'environnement, Canton de Vaud	f			5	2				4	2			2	2	2	13
Kt. VS	Service de la protection de l'environnement, Canton du Valais	f	1														8
Kt. ZG	Amt für Umweltschutz, Kanton Zug	d	1				2				2			2	2	2	8
Kt. ZH	AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Kanton Zürich	d	2	2	2	2				2	2	2		3	3		23
ERFA	Schweizer Grosskläranlagen	d	3	2	5	2								2	4	4	12
OKI	Organisation Kommunale Infrastruktur	d				2								2	4	4	8
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute	d	2	2	1	2		2		2	2	2	2	2	2	2	24
ARA Thunersee	ARA Thunersee	d	3	2	1	2								2	4	4	10

 Bern, 7. März 2016  
vdi

**HUNZIKER BETATECH**

 Hunziker Betatech AG  
Jubiläumsstrasse 93  
3005 Bern